# Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 28. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) sowie aufgrund des § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW 2016, S. 837), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 1. März 2017 (GV. NRW 2017, S. 316), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zugangsprüfungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 4 Beratungsgespräch
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Prüferinnen/Prüfer
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1 Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen erfüllt.

- (1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) erfüllt.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse im Fachbereich Mathematik und Informatik nachzuweisen.

## § 3 Bewerbungsfrist

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 Absatz 2 sind beizufügen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April und für das Sommersemester am 1. Oktober. In begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Bewerbungsfrist verlängern.

#### § 4 Beratungsgespräch

Die Bewerberin/Der Bewerber nimmt in der Regel vor der Zulassung zur Zugangsprüfung an einem Beratungsgespräch mit der Studiendekanin/dem Studiendekan oder einer/einem von dieser/diesem beauftragten Fachvertreter/in teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

#### § 5 Zuständigkeit

Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik zuständig.

### § 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung

bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

#### § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung oder einer zweistündigen schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Bei Zulassung zur Prüfung wird der Bewerber über die Form der Zugangsprüfung schriftlich informiert.
- (2) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Gegenstand der Zugangsprüfung ist das Fach Mathematik auf dem Niveau der Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden.

# § 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Diversity-Beauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte keine Konsultierung der/des Diversity-Beauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

#### § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Note für die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern (als Prüfungsausschuss i.S.d. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle divergierender Bewertungen wird das arithmetische Mittel genommen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 einschließlich = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.
- (4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Dekanin/der Dekan hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

#### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Bewerberin/Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen vom 10. Juni 2014 (AB Uni 25/2014, S. 1631) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels